

# I. UNGESCHRIEBENES VERFASSUNGSRECHT

## 1. Begriff

### a) Allgemeines

Es gibt keinen einheitlichen Begriff des ungeschriebenen Verfassungsrechts. Das Problem besteht darin, dass dieser Begriff selber umstritten ist oder in sehr unterschiedlichen Sachgebieten (wie beispielsweise in der Rechtsquellenlehre, Naturrechtsdiskussion, Methodendiskussion) verwendet wird. Er dient zudem als Sammelbegriff für dogmatische Fragen des Verfassungsrechts, die nicht leicht zu lösen sind.<sup>1</sup> Eine sinnvolle wissenschaftliche Diskussion kann aber nur stattfinden, wenn der dogmatische Begriff, der sich am Wortsinn auszurichten hat, geklärt ist. Es muss dazu eine einheitliche, das heisst von der grossen Mehrheit der Autoren akzeptierte Begriffsdefinition vorliegen.<sup>2</sup> H. A. Wolff schlägt demnach folgende Definition vor: «Ungeschriebenes Verfassungsrecht ist vom unmittelbaren Wortverständnis her das Recht, das die Qualität von Verfassungsrecht hat und nicht geschrieben ist.»<sup>3</sup>

Im Folgenden werden die beiden Begriffe «ungeschrieben» und «Verfassungsrecht» getrennt untersucht. Wichtig ist insbesondere auch die Abgrenzung der Begriffe «ungeschriebenes Verfassungsrecht» und «überpositives Recht» (Naturrecht).<sup>4</sup>

---

1 Vgl. Wolff, S. 6 ff.; Huber H., Probleme, S. 115 f.; Grisel A., S. 140. Zur aktuellen Diskussion des Begriffs «ungeschriebenes Verfassungsrecht» siehe S. 333 ff.

2 Zu den Problemen mit dem Begriff des ungeschriebenen Verfassungsrechts führt Wolff aus: «Die Unklarheiten über das, was unter dem Begriff [ungeschriebenes Verfassungsrecht] verstanden wird, stehen zu der häufigen Verwendung des Begriffs in Widerspruch. Man kann nicht über einen Gegenstand diskutieren, wenn jeder darunter etwas anderes versteht.» Wolff, S. 187. Siehe auch Wolff, S. 6 ff., S. 142 f. und S. 450 f.

3 Wolff, S. 16.

4 Aufgrund der Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg kam es vor allem in Deutschland in der Nachkriegszeit zu einer Renaissance des Naturrechts, wobei dieses unter dem Begriff des ungeschriebenen Verfassungsrechts erörtert wurde. (Vgl. das Referat von von Hippel Ernst, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, in: VVDStRL 10, Berlin 1952, S. 1 ff. Siehe auch Wolff, S. 123 f. mit zahlreichen Literaturhinweisen. Wolff bezeichnet die Diskussion um das Naturrecht als eine unausgesprochene Auseinan-